

# Informationen zur Schadenverhütung Feuerlöscher

Hessen, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg

## ALLGEMEINES

Feuerlöscher sind eine wirksame Hilfe zur Bekämpfung eines Entstehungsbrands. Für unterschiedliche Brandklassen stehen diverse Löschmittel zur Verfügung.

Seit der Einführung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (Feuerungsverordnung – FeuVO) im Februar 2009 existiert auch in Hessen keine Rechtsvorschrift mehr für das Anbringen von Feuerlöschern.

Gemäß FeuVO müssen Feuerstätten für feste Brennstoffe, die einzeln oder gemeinsam mehr als 50 KW Nennleistung haben, in einem Heizraum aufgestellt werden. Sofern Feuerstätten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe einzeln oder gemeinsam eine Nennleistung von 100 KW (in Baden-Württemberg 50 KW) besitzen, müssen diese in einem Heizraum aufgestellt werden. Brenner und Brennstoffförderereinrichtungen der oben beschriebenen Feuerstätten müssen mittels eines Notschalters, der außerhalb des Aufstellraumes angeordnet ist, jederzeit abgeschaltet werden können.

Auch Sorptionswärmepumpen, Wärmepumpen, die Abgaswärme von Feuerstätten nutzen, und Kompressionswärmepumpen mit elektrischen Verdichtern, jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 50 KW, müssen in einem Heizraum angeordnet werden. Dasselbe gilt für Blockheizkraftwerke mit mehr als 35 KW (in Baden-Württemberg ohne Begrenzung), Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren und ortsfeste Verbrennungsmotoren.

Ab einer Lagermenge von 5.000 l Heizöl, Holzpellets von mehr als 10.000 l (außer in Baden-Württemberg) Flüssiggas in Behältern über 16 kg (in Baden-Württemberg 14 kg) und sonstigen festen Brennstoffen von mehr als 15.000 kg innerhalb eines Gebäudes oder Brandabschnitts ist ein Lagerraum erforderlich, der nicht anderweitig genutzt werden darf.

Die Lagermenge darf 100.000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff oder 6.500 l Flüssiggas je Lagerraum und 30.000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

Wände, Stützen und Decke des Heizöllagerungsraums müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in diesen Wänden müssen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen oder Klappen geschützt sein. Dies gilt nicht für Zugänge aus dem Freien.

Die Fußböden sowie Einbauten und Unterverteilungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Die Räume müssen gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können.

## STANDORTE

In der Nähe von Heiz- und Brennstofflagerungsräumen sollten für die Brandklassen A, B und C geeignete Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt gut zugänglich und in ausreichender Zahl angebracht werden.

Schaumlöscher sollten Pulverlöschern vorgezogen werden. Die Pulverkristalle können beim Löschvorgang zusätzliche hohe Sachschäden, insbesondere an technischen Einrichtungen, verursachen.

In Wohnungen dürfen bis zu 100 l Heizöl gelagert werden. Außerhalb von Wohnungen dürfen bis zu 1.000 l Heizöl in Räumen ohne Feuerstätten je Gebäude bzw. je Brandabschnitt gelagert werden. In Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, dürfen in Gebäuden der GK1 bis zu 5.000 l Heizöl gelagert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Techniker der Abteilung GI4 der Sparkassen-Versicherung, Tel. 0611 178-46324.